

BHB Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bericht

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses

und

Rechenschaftsberichtes

2019

der

Stadt Meißen

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2019

Seite 1

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Prüfungsauftrag	3
2. Grundsätzliche Feststellungen	4
2.1 Lage der Stadt	4
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Rechenschaftsbericht	7
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	8
4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	8
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO	9
6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers	10
7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts	11
8. Anlagen	12

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2019

Seite 2

---

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 3 Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 4 Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 5 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

## **1. Prüfungsauftrag**

Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer durch Beschluss des Stadtrats der Stadt Meißen vom 28. September 2022 wurde uns der Auftrag erteilt, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht der

### **Stadt Meißen**

– nachfolgend auch „Kommune“ oder „Stadt“ genannt –

für das Haushaltsjahr 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Inventars als Grundlage für den Jahresabschluss und des Rechenschaftsberichts gemäß § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Kommunalen Haushaltsverordnung (SächsKomHVO), der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) sowie nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften.

Die Stadt Meißen macht für das Haushaltsjahr 2019 von der Erleichterungsvorschrift des § 88 Abs. 5 SächsGemO insoweit Gebrauch, dass auf die Aufstellung eines Anhangs einschließlich Anlagen verzichtet wird. Der Rechenschaftsbericht wurde in verkürzter Form aufgestellt.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer vorgelegen haben.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3) sowie der Rechenschaftsbericht (Anlage 4) beigefügt sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Der Prüfungsbericht wurde unter Anwendung des IDW Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) erstellt. Des Weiteren wurde der IDW Prüfungsstandard "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft" (IDW PS 730) sowie § 8 SächsKomPrüfVO beachtet.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse im Einzelnen sind nachfolgend dargestellt.

## **2. Grundsätzliche Feststellungen**

### **2.1 Lage der Stadt**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Oberbürgermeisters**

##### Lage der Stadt und Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung

Die Stadt Meißen hat zum Stichtag 28.282 Einwohner und eine Gesamtfläche von 30,90km<sup>2</sup>.

Die Bilanzsumme und damit auch das Vermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 11.228.325,90 Euro auf 305.708.906,23 Euro erhöht. Diese Steigerung resultiert maßgeblich aus der Erhöhung des Anlagevermögens um 9.075.707,92 Euro. Von den geplanten und in 2018 begonnenen Investitionen konnten 57 % in 2019 fertiggestellt werden.

Die Erhöhung des Umlaufvermögens um 1.864.496,36 Euro resultiert maßgeblich aus einer Steigerung der öffentlich-rechtlichen Forderungen und betrifft dort insbesondere die Forderungen auf Fördermittel. Die liquiden Mittel haben sich deutlich von 15.901.239,72 Euro auf 12.725.059,39 Euro reduziert.

Auf der Passivseite der Bilanz entfallen 53 % auf die Kapitalposition (160.770.488,14 Euro) und 29 % auf die Sonderposten (88.601.053,24 Euro). Die Verbindlichkeiten i.H.v. 48.713.577,46 Euro resultieren maßgeblich aus den sonstigen Verbindlichkeiten i.H.v. 30.751.647,09 Euro und dort insbesondere aus noch nicht verwendeten Fördermitteln. Zweitgrößte Position sind die Kreditverbindlichkeiten mit 13.130.203,39 Euro.

Die Ergebnisrechnung schließt im ordentlichen Ergebnis mit 2.620.142,57 Euro und im Sonderergebnis mit 488.884,54 Euro ab. Sowohl das ordentliche Ergebnis als auch das Sonderergebnis liegen damit deutlich über dem jeweiligen Planansatz. Das gegenüber dem Planansatz bessere ordentliche Ergebnis ist maßgeblich auf geringere Transferaufwendungen zurückzuführen. Das höhere Sonderergebnis ist insbesondere durch die Erträge aus Grundstücksverkäufen bedingt.

Die Finanzrechnung zeigt einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit i.H.v. 5.446.195,73 Euro, der deutlich über dem Niveau des Planansatzes liegt.

Da Baumaßnahmen nicht wie geplant realisiert werden konnten, kam es in der Folge zu geringeren Auszahlungen und in Bezug auf die zugehörigen Fördermittel zu geringeren Einzahlungen. Im Ergebnis stellt sich der Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit besser dar, als der fortgeschriebene Planansatz.

Bedingt durch die Tilgungsleistungen konnten die Kreditverbindlichkeiten weiter reduziert werden.

Insgesamt hat sich der Bestand an liquiden Mitteln im Haushaltsjahr 2019 um 3.176.180,33 Euro verringert.

##### Voraussichtliche Entwicklung der Stadt

In 2020 sind im ersten Halbjahr keine gravierenden Fehlentwicklungen zu verzeichnen.

Aufgrund des hohen Liquiditätsbestandes werden für die Zukunft keine finanziellen Risiken gesehen. Jedoch bergen die Neuregelungen des Länderfinanzausgleichs sowie die Reform der Grundsteuer finanzielle Risiken. Des Weiteren ist die Entwicklung der Kreisumlage schwer abzuschätzen.

Chancen werden in der Erschließung neuer Wohngebiete und Sanierung von Wohnungen gesehen. Damit sollen neue Einwohner für die Stadt gewonnen werden. Dadurch könnten auch die Schlüsselzuweisungen und die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer eine positive Entwicklung nehmen.

Die Darstellungen im Rechenschaftsbericht der Stadt führten zu dem Ergebnis, dass die Lage der Stadt einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken zur künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet sind. Die Beurteilung ist inhaltlich zutreffend.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben dieser Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses.

Feststellungen unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere im Hinblick auf die Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr - war nicht Gegenstand der Prüfung.

Wir haben die Prüfung im Oktober 2022 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Meißen durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten erfolgten im November 2022 in unseren Geschäftsräumen in Dresden. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen der Stadt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Stadtverwaltung Meißen aufgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meißen geprüfte Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der von der Stadtverwaltung Meißen aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Die erbetenen Auskünfte sind uns erteilt worden. Als Auskunftspersonen standen uns im Wesentlichen zur Verfügung:

- Frau Herzig (Leitung Finanzverwaltungsamt) sowie
- Herr Schubert (Stellvertretender Leiter Finanzverwaltungsamt).

Wir haben unsere Prüfung nach § 104 SächsGemO i.V.m. § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

# BHB TREUHAND GMBH

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2019

Seite 6

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit der Stadt im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf den Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Gesamtwirtschaftliche, politische und weitere Umfeldrisiken sowie die daraus resultierenden Risiken für die Stadt sind aus dem Vorjahresabschluss und aus Gesprächen mit den uns benannten Auskunftspersonen bekannt.

Unter Berücksichtigung der bei der Prüfung festgestellten Risikobereiche ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Anlagevermögen,
- Rückstellungen sowie
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Ausgehend von der Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trugen und es ermöglichten, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Saldenbestätigungen als Bestandsnachweise für öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten wurden nicht eingeholt. Wir haben uns jedoch durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

Die Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge belegt.

Der Bürgermeister, Herr Markus Renner, der Stadt Meißen hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen sowie sonstige die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt beeinflussende Sachverhalte berücksichtigt sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und die erteilten Auskünfte und Nachweise vollständig und richtig sind. Der Bürgermeister hat hierin ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und die zu erwartende positive Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

# BHB TREUHAND GMBH

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2019

Seite 7

### **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

#### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

##### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Wir stellen nach § 11 SächsKomPrüfVO fest, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung, Ertragsrechnung, Finanzrechnung – vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sind vorschriftsmäßig erledigt worden. Insbesondere wird festgestellt, dass

- die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
- für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind und
- die einzelnen Erträge und Aufwendungen sowie die einzelnen Einzahlungen und Auszahlungen in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht sind.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nicht geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Stadt verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software der Firma Saskia Informations-Systeme GmbH. Gemäß § 20 Abs. 1 SächsKomPrüfVO stellen wir fest, dass eine Zulassung nach § 87 Abs. 2 SächsGemO vorliegt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

Die Bücher, Schriften, Belege und sonstigen Nachweise sind nach kaufmännischen Grundsätzen sorgfältig und gewissenhaft geführt, die Belege ordnungsgemäß nachgewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich aufbewahrt. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist gegeben. Die aus den Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsmäßigen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss sowie dem erläuternden Rechenschaftsbericht.

##### **4.1.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des § 88 SächsGemO i.V.m. §§ 47 ff. SächsKomHVO erstellt. Er entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller gemeinderechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die in der SächsKomHVO normierten Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Die Vermögensrechnung ist nach § 51 SächsKomHVO in Kontoform, die Ergebnisrechnung nach § 48 SächsKomHVO in Staffelform und die Finanzrechnung nach § 49 SächsKomHVO in Staffelform aufgestellt und ausreichend tief gegliedert. Auf die Aufstellung eines Anhangs einschließlich der zugehörigen Anlagen unterblieb mit Verweis auf § 88Abs. 5 SächsGemO.

##### **4.1.3 Rechenschaftsbericht**

Bei dem als Anlage 4 beigefügten Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 handelt es sich um eine verkürzte Form. Er steht mit dem Jahresabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Rechenschaftsbericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Die vorgenommenen Angaben nach § 53 SächsKomHVO sind zutreffend.



## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Grundlagen der Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sowie der Kapitalposition sind grundsätzlich in einem Anhang darzustellen. Wie bereits erläutert, wurde auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet.

### **4.2.2 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Ansatzwahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben wir nicht festgestellt.

### **4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Wir haben bei unserer Prüfung keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen festgestellt, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen auswirken und von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach unserer Einschätzung den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht und bei der sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich auswirkt.

### **4.2.4 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 88 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

## **5. Prüfungsfeststellungen nach § 104 und § 106 Abs. 1 SächsGemO**

Die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 SächsGemO und des Rechenschaftsberichts erstreckt sich darauf, ob:

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Des Weiteren haben wir die folgenden Prüfungshandlungen nach § 106 Abs. 1 SächsGemO vorgenommen:

- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge der Stadt zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
- die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadt und
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt.

Die nach § 106 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO vorzunehmende, laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte innerhalb der Prüfung nach § 104 SächsGemO.

In Bezug auf die unvermutete Kassenprüfung verweisen wir auf den bereits vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes Meißen vom 13. Juli 2021, welcher dem Oberbürgermeister bereits zur Kenntnis gegeben wurde.

Die getroffenen wesentlichen Prüfungsfeststellungen werden nachfolgend wiedergegeben. Weitere Feststellungen wurden bereits während der Prüfung bereinigt oder in der Schlussbesprechung abschließend erörtert.

### Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt

Entsprechend den uns vorliegenden Unterlagen wurden die Vorräte zum Bilanzstichtag in Form einer körperlichen Inventur grundsätzlich aufgenommen.

Auskunftsgemäß erfolgten die letzten körperlichen Inventuren von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in 2020.

### Jahresabschluss 2019

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 erfolgte nicht fristgemäß innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

### Bewertungsrichtlinie

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass es keine Bewertungsrichtlinie gibt, die die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Bilanzpositionen festlegt. Es liegen lediglich Einzelfestlegungen für bestimmte Bilanzpositionen vor. Wir empfehlen daher die Erstellung einer Bewertungsrichtlinie, in der neben den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auch die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Erheblichkeitsgrenze festgelegt werden.

### Beteiligungsbericht

Für das Haushaltsjahr 2019 wurde der Beteiligungsbericht erst in 2022 erstellt. Gemäß § 99 SächsGemO ist dem Stadtrat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Berichtsgegenstand ist das Vorjahr. Demzufolge war der Beteiligungsbericht für das Jahr 2019 dem Stadtrat bis zum 31. Dezember 2020 vorzulegen.

## **6. Wiedergabe des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers**

### **Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung - und den verkürzten Rechenschaftsbericht der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Meißen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, den 4. November 2022

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer

## **7. Unterzeichnung des Prüfungsberichts**

Den vorstehenden Bericht einschließlich der nachfolgenden Anlagen 1 - 5 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard 450 und 730 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des in Tz. 6 wiedergegebenen Prüfungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Der von uns mit Datum vom 4. November 2022 erteilte uneingeschränkte Prüfungsvermerk ist in Tz. 6 wiedergegeben. Der unterzeichnete Prüfungsvermerk befindet sich im Anschluss an den Rechenschaftsbericht als Anlage 5.

Dresden, den 4. November 2022

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Berthold Hußendörfer  
Wirtschaftsprüfer

## **8. Anlagen**

<b>Aktiva</b>	<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR</b>
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>266.531.886,90</b>	<b>257.456.178,98</b>
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	158.168,94	162.698,88
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	193.561.824,76	184.637.025,00
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	6.601.335,02	6.763.967,82
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	70.777.186,83	62.429.536,97
cc) Infrastrukturvermögen	98.203.258,00	97.379.926,42
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	40.961,18	40.961,18
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	60.256,13	59.961,80
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	3.209.061,01	2.691.565,83
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	2.746.754,21	2.590.471,39
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.923.012,38	12.680.633,59
d) Finanzanlagevermögen	72.811.893,20	72.656.455,10
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	54.435.562,54	54.096.931,88
bb) Beteiligungen	3.509.991,37	3.556.684,44
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	11.858.532,28	12.001.038,37
ee) Wertpapiere	3.007.807,01	3.001.800,41
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>38.819.917,44</b>	<b>36.955.421,08</b>
a) Vorräte	2.820.070,32	3.181.369,32
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	23.139.208,76	17.388.631,28
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	135.578,97	484.180,76
d) Liquide Mittel	12.725.059,39	15.901.239,72
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>357.101,89</b>	<b>68.980,27</b>
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	357.101,89	68.980,27
<b>4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva</b>	<b>305.708.906,23</b>	<b>294.480.580,33</b>

<b>Passiva</b>	<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR</b>
<b>1. Kapitalposition</b>	<b>160.770.488,14</b>	<b>157.615.878,04</b>
a) Basiskapital	133.452.115,18	133.406.532,19
	133.452.115,18	133.406.532,19
darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	44.332.768,92	44.332.768,92
b) Rücklagen	27.318.372,96	24.209.345,85
aa) Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	16.106.931,24	13.486.788,67
	16.106.931,24	13.486.788,67
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00
bb) Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	11.211.441,72	10.722.557,18
	11.211.441,72	10.722.557,18
darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung	0,00	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
<b>2. Sonderposten</b>	<b>88.601.053,24</b>	<b>83.985.428,55</b>
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	87.615.408,63	81.382.857,62
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	260.982,14	258.249,12
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	696.494,47	935.815,05
d) Sonstige Sonderposten	28.168,00	1.408.506,76
<b>3. Rückstellungen</b>	<b>7.322.774,01</b>	<b>8.490.251,67</b>
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	0,00
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	88.615,27
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00

<b>Passiva</b>	<b>Haushaltsjahr 00 - 12 / 19 EUR</b>	<b>Vorjahr 00 - 12 / 18 EUR</b>
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	33.000,00	17.912,87
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	367.846,07	1.684.640,57
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	510.407,03	490.228,54
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	207.000,00	0,00
j) Sonstige Rückstellungen	6.204.520,91	6.208.854,42
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>48.713.577,46</b>	<b>44.150.079,66</b>
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	13.130.203,39	15.451.650,75
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.684.654,62	3.257.271,63
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.147.072,36	1.292.856,13
f) Sonstige Verbindlichkeiten	30.751.647,09	24.148.301,15
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>301.013,38</b>	<b>238.942,41</b>
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	301.013,38	238.942,41
<b>Summe Passiva</b>	<b>305.708.906,23</b>	<b>294.480.580,33</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>305.708.906,23</b>	<b>294.480.580,33</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>305.708.906,23</b>	<b>294.480.580,33</b>
<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



### Ergebnisrechnung Planvergleich zu § 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2019

	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4. J. Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 18	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,ÜA,B/19	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19		
		1	2	3	4	5	
1	Steuern und ähnliche Abgaben darunter: Grundsteuer A und B Gewerbesteuer	20.418.675,80 2.597.377,22 8.959.805,72	19.724.100,00 2.550.000,00 8.000.000,00	19.724.100,00 2.550.000,00 8.000.000,00	20.046.466,74 2.559.489,31 7.950.739,12	322.366,74 9.489,31 -49.260,88	
2	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen sonstige allgemeine Zuweisungen allgemeine Umlagen aufgelöste Sonderposten	2.187.865,05 22.879.044,29 13.553.960,00 269.012,48 0,00 2.987.691,91	2.325.400,00 28.106.300,00 14.958.300,00 260.000,00 0,00 3.140.500,00	2.325.400,00 29.452.169,53 14.958.300,00 327.717,13 0,00 3.140.500,00	7.005.966,43 2.425.487,72 26.106.193,20 14.767.809,00 328.722,42 3.140.084,43	257.266,43 100.087,72 -3.345.976,33 -190.491,00 1.005,29 0,00 -415,57	
3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.640.278,65	5.611.300,00	5.734.090,92	5.985.091,23	251.000,31	
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.773.326,85	1.680.200,00	1.702.659,70	1.594.275,27	-108.384,43	
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	771.192,19	744.500,00	848.710,76	1.013.330,90	164.620,14	
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	1.343.623,22	1.265.700,00	1.317.762,00	1.345.689,38	27.927,38	
8	+/- aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	8.498,29	2.000,00	2.000,00	3.773,27	1.773,27	
9	+ sonstige ordentliche Erträge	3.400.247,84	1.812.800,00	1.991.294,62	2.970.815,52	979.520,90	
10	= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)	<b>56.234.887,13</b>	<b>58.946.900,00</b>	<b>60.772.787,53</b>	<b>59.065.635,51</b>	<b>-1.707.152,02</b>	
11	Personalaufwendungen darunter: Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit	14.159.956,75 0,00	16.369.900,00 0,00	16.241.629,45 0,00	15.277.721,57 0,00	-963.907,88 0,00	
12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.770.556,05	7.953.400,00	9.867.946,24	8.215.743,01	-1.652.203,23	
14	+ Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	6.766.885,68	7.065.300,00	7.065.300,00	7.288.089,60	222.789,60	
15	+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	221.564,85	156.500,00	168.025,77	195.065,92	27.040,15	
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen darunter : Abschreibungen auf geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	22.556.625,15 0,00	26.186.400,00 0,00	26.300.381,71 0,00	23.206.432,51 0,00	-3.093.949,20 0,00	
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	2.132.251,90	2.300.400,00	2.657.215,49	2.262.440,33	-384.775,16	
18	= ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)	<b>53.607.840,38</b>	<b>60.031.900,00</b>	<b>62.300.498,66</b>	<b>56.445.492,94</b>	<b>-5.855.005,72</b>	
19	= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./ Nummer 18)	<b>2.627.046,75</b>	<b>-1.085.000,00</b>	<b>-1.527.711,13</b>	<b>2.620.142,57</b>	<b>4.147.853,70</b>	
20	außerordentliche Erträge	1.739.343,86	383.100,00	876.326,21	1.945.220,08	1.068.893,87	
21	außerordentliche Aufwendungen	952.197,17	488.000,00	867.102,42	1.456.335,54	589.233,12	
22	= Sonderergebnis (Nummer 20 ./ Nummer 21)	<b>787.146,69</b>	<b>-104.900,00</b>	<b>9.223,79</b>	<b>488.884,54</b>	<b>479.660,75</b>	
23	= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)	<b>3.414.193,44</b>	<b>-1.189.900,00</b>	<b>-1.518.487,34</b>	<b>3.109.027,11</b>	<b>4.627.514,45</b>	
24	Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 18	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,UA,B/19	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4, J. Spalte 3)					
						EUR				
						1	2	3	4	5
25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
<b>28</b>	<b>3.414.193,44</b>	<b>-1.189.900,00</b>	<b>-1.518.487,34</b>	<b>3.109.027,11</b>	<b>4.627.514,45</b>					

25 Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren

26 Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

27 Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO

28 = verbleibendes Gesamtergebnis [(Nummer 23 + 26 + 27) ./. (Nummer 24 + 25)]

## nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	2.620.142,57
1	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
2	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	488.884,54
2	darunter: Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses aus Verrechnungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0,00
3	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Fehlbetrag des Gesamtergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
5	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00
6	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf die Folgejahre vorzutragen ist	0,00

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

## Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Haushaltsjahr 2019

	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 18	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,UA,B/19	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4. J. Spalte 3)					
						EUR				
						1	2	3	4	5
1	20.213.544,69	19.724.100,00	19.724.100,00	20.007.575,11	283.475,11					
	darunter: Grundsteuern A und B	2.577.694,49	2.550.000,00	2.520.562,04	-29.437,96					
	Gewerbesteuer	8.845.663,82	8.000.000,00	7.987.795,36	-12.204,64					
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	6.565.556,34	6.748.700,00	7.008.475,09	259.775,09					
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.133.619,98	2.325.400,00	2.389.463,69	64.063,69					
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	22.336.175,91	25.359.800,00	23.714.179,45	-3.109.532,88					
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	13.553.960,00	14.958.300,00	14.767.809,00	-190.491,00					
	sonstige allgemeine Zuweisungen	269.012,48	260.000,00	328.722,42	1.005,29					
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00					
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00					
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	5.232.925,82	5.611.300,00	5.735.772,39	1.681,47					
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	1.844.540,57	1.680.200,00	1.702.659,70	1.604.558,66					
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	735.961,25	738.500,00	842.710,76	925.512,54					
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.338.662,86	1.265.800,00	1.391.206,77	66.644,77					
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.751.972,66	1.812.800,00	1.709.731,81	-281.562,81					
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 1 bis 8)	<b>53.453.783,76</b>	<b>56.192.500,00</b>	<b>55.088.536,73</b>	<b>-3.054.593,60</b>					
10	Personalauszahlungen	14.126.347,96	16.369.900,00	15.224.398,77	-1.017.230,68					
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00					
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.910.257,11	7.953.400,00	8.185.659,13	-1.682.287,11					
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	263.573,63	166.500,00	224.784,14	23.073,54					
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.492.519,52	26.186.400,00	23.710.434,26	-2.589.947,45					
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.298.811,52	2.343.200,00	2.297.064,70	-402.950,79					
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummer 10 bis 15)	<b>46.091.509,74</b>	<b>53.019.400,00</b>	<b>49.642.341,00</b>	<b>-5.669.342,49</b>					
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummer 9 ./ Nummer 16)	<b>7.362.274,02</b>	<b>3.173.100,00</b>	<b>5.446.195,73</b>	<b>2.614.748,89</b>					
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	7.411.496,48	9.928.800,00	8.089.714,63	-5.296.544,47					
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	138.989,86	50.000,00	60.910,18	-23.430,00					
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00					
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.247.473,62	100.000,00	586.526,21	646.759,23					
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	50,00	0,00	0,00	4.444,00					
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	3.283.000,00	3.283.000,00	0,00					
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00					
25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	<b>8.798.009,96</b>	<b>13.361.800,00</b>	<b>17.316.695,49</b>	<b>-7.951.771,24</b>					



**Finanzrechnung Planvergleich zu § 49 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung  
Haushaltsjahr 2019**

	Ein- und Auszahlungsarten	EUR					Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4. J. Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 18	Planansatz <sup>1</sup> des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12,UA,B/19	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 19	5	
		1	2	3	4	5	
<b>53</b>	= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr [(Nummer 47 + 51) ./. (Nummer 52) beziehungsweise (Nummer 50 + 51) ./. (Nummer 52)]	<b>1.764.892,20</b>	<b>-5.848.700,00</b>	<b>-12.235.287,54</b>	<b>-3.176.180,33</b>		
54	Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (Ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	14.136.347,52	15.901.239,72	15.901.239,72	15.901.239,72	0,00	
<b>55</b>	= Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 53 + 54) darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln nachrichtlich: Betrag der Auszahl. für die ordentl. Kreditlign. und des Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditfähn. Rechtsgeschäften einschli. der als Invest.auszahl. veranschlagten Tilgungsant. der Zahlungsverpfl. aus kreditfähn. Rechtsgeschäften nachrichtlich: Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung	<b>15.901.239,72</b>	<b>10.052.539,72</b>	<b>3.665.952,18</b>	<b>12.725.059,39</b>	0,00	
		0,00			0,00		
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

**Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!**

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Rechenschaftsbericht

zum

Jahresabschluss 2019

gemäß § 88 SächsGemO

0. Statistische Angaben

Gesamtfläche:	30,90 km <sup>2</sup>	(3.090 ha)	
Einwohner:	28.282	(31.12.2019)	
	28.044	(31.12.2018)	
	28.061	(31.12.2017)	
Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstraßen:		99,7 km	
Hebesätze:	Grundsteuer A	300 %	(307,5 %) <sup>1)</sup>
	Grundsteuer B	400 %	(427,5 %) <sup>1)</sup>
	Gewerbesteuer	400 %	(390,0 %) <sup>1)</sup>
<i>1) In den Klammern sind die Nivelierungshebesätze genannt.</i>			
Steuerkraftmesszahl:	18.852.846 €	(2019)	
	17.872.468 €	(2018)	
	18.578.461 €	(2017)	
Kreisumlage Umlagesatz:	33,88 %	(2019)	
	35,44 %	(2018)	
	34,38 %	(2017)	
Umlagegrundlagen zur Ermittlung der Kreisumlage:	33.620.655 €	(2019)	
	31.426.428 €	(2018)	
	30.019.536 €	(2017)	
Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage:	35 %		
Bilanzsumme:	305.708.906 €	(2019)	
	294.480.580 €	(2018)	
	286.704.975 €	(2017)	
Bilanzsumme je Einwohner:	10.809 €	(2019)	
	10.501 €	(2018)	
	10.217 €	(2017)	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten je Einwohner:	464 €	(2019)	
	551 €	(2018)	
	633 €	(2017)	

Angaben im Bericht:  
 Beträge in EURO  
 Prozentsätze mit zwei Stellen nach dem Komma



## 1. Vorbemerkungen

Ab dem Jahr 2013 gelten für alle Kommunen im Freistaat Sachsen die Grundsätze für das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen. Zum 01.01.2013 war eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meißen wurde am 27.04.2016 unter Beschluss-Nr. 16/6/086 durch den Stadtrat festgestellt. Den Jahresabschluss 2018 hatte der Stadtrat am 06.07.2022 unter Beschluss-Nr. 22/7/085 festgestellt.

## 2. Grundlagen des Jahresabschlusses

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die Sächsische Gemeindeordnung regelt im § 88, dass die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen hat.

Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. der Vermögensrechnung

Er ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den vorgenannten Rechnungen eine Einheit bildet und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Die Darstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung sind in den §§ 48 bis 51 der SächsKomHVO geregelt.

Des Weiteren gelten die Regelungen der

- ◆ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Kassen- und Buchführung der Kommunen vom 21.08.2008.
- ◆ Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Zuordnungsvorschrift zum Produktrahmen und Kontenrahmen vom 31.07.2012, geändert durch VwV vom 29.11.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018.

Der Jahresabschluss 2019 wurde auf der Grundlage des § 88 Abs. 5 SächsGemO in vereinfachter Form aufgestellt. Der Rechenschaftsbericht wurde in der vorliegenden Fassung in verkürzter Form verfasst, auf einen Anhang wurde verzichtet. Der Stadtrat stimmte dieser Verfahrensweise mit seinem Beschluss am 24.08.2022, Beschluss Nr. 22/7/135, zu.

### 2.2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hatte am 08.02.2018 unter Beschluss Nr. 17/6/282 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2018/ 2019 beschlossen. Die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2018/ 2019 war gemäß der Bekanntmachungssatzung in den Schaukästen Dresdner Straße und Burgstraße bekannt gemacht worden. Die Auslegung des Entwurfes erfolgte in der Zeit vom 07.12.2017 bis 15.12.2017. Einwendungen konnten bis zum 28.12.2017 erhoben werden.

Mit Bescheid vom 06.04.2018 hatte das Landratsamt Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung 2018/ 2019 genehmigt. Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018/2019 erfolgte im Meißner Amtsblatt 04/2018 vom 10.04.2018 mit der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für Jedermann vom 23.04.2018 bis 27.04.2018.

In der Sitzung des Stadtrates am 30.01.2019 wurde die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragsplan für das Haushaltsjahr 2019 durch den Stadtrat beschlossen, Beschluss Nr. 18/6/294. Der Entwurf der Nachtragssatzung mit Nachtragsplan 2019 lag in der Zeit vom 03.01.2019 bis 11.01.2019 an 7 Arbeitstagen öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung 2019 erfolgte im Meißner Amtsblatt 04/2019 vom 12.04.2019 mit der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für Jedermann vom 15.04.2019 bis 23.04.2019.

In der Nachtragssatzung wurden folgende Festsetzungen getroffen:

im Ergebnishaushalt	Angaben in EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	58.946.900
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	60.031.900
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>1.085.000</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	383.100
Gesamtbetrag d. außerordentlichen Aufwendungen	488.000
<b>Sonderergebnis</b>	<b>-104.900</b>
<b>Gesamtergebnis Ergebnishaushalt</b>	<b>-1.189.900</b>
Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordtl. Ergebnisses aus Vorjahren	0
Veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0
Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentl. Ergebnis mit dem Basiskapital	0
Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0
<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>-1.189.900</b>
im Finanzhaushalt	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	56.192.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	53.019.400
<b>Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.173.100</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.361.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.762.200
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-4.400.400</b>
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-1.227.300</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.554.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.575.500
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>978.600</b>
<b>Änderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr</b>	<b>-5.848.700</b>

### 3. Ergebnisse der Haushaltswirtschaft 2019

#### 3.1. Ergebnisrechnung

	Planansatz 2019	Fortgeschriebener Ansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Ist / fortgeschriebener Ansatz
ordentliche Erträge	58.946.900	60.772.788	59.065.636	-1.707.152
ordentliche Aufwendungen	60.031.900	62.300.499	56.445.493	-5.855.006
ordentliches Ergebnis	-1.085.000	-1.527.711	2.620.143	4.147.854
außerordentliche Erträge	383.100	876.326	1.945.220	1.068.894
außerordentliche Aufwendungen	488.000	867.102	1.456.336	589.233
Sonderergebnis	-104.900	9.224	488.885	479.661
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-1.189.900</b>	<b>-1.518.487</b>	<b>3.109.027</b>	<b>4.627.514</b>

Der fortgeschriebene Planansatz 2019 sah einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -1.527.711 € vor. Dem gegenüber steht ein positives ordentliches Ist-Ergebnis in Höhe von 2.620.143 €, womit sich das ordentliche Ergebnis 2019 um + 4.147.854 € gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz verbessert hatte. Im ordentlichen Ergebnis werden insgesamt -1.707.152 € Mindererträge ausgewiesen, welche vollständig durch Minderaufwendungen kompensiert werden konnten. Mindererträge traten hauptsächlich (insgesamt -3.345.976 €) bei den geplanten Erträgen aus Zuweisungen des Bundes und des Landes auf, welche im Teilhaushalt V – Räumliche Planung und Entwicklung eingeplant waren. Kompensiert wurden diese Mindereinnahmen durch Minderausgaben im gleichen Teilhaushalt.

2019 wurden Gesamtsteuererträge in Höhe von 20.046.467 € veranlagt. Das waren Mehreinnahmen in Höhe von 322.367 €, die aufgrund höherer Landesbeteiligung an der Einkommens- und Umsatzsteuer (357.354 €) in die Stadtkasse flossen. Das geplante Gewerbesteueraufkommen wurde mit -49.261 € nicht erreicht.

Die Position Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten weist Mindererträge, wie oben genannt, in Höhe von -3.345.976 € aus. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 190.491 € investive Schlüsselzuweisung,
- 773.141 € Zuweisungen vom Bund,
- 2.482.755 € Zuweisungen des Landes

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte konnten mit Mehreinnahmen von 251.000 €, insgesamt 5.985.091 €, angeordnet werden. Die Mehrerträge resultieren zum größten Teil aus der Anpassung der Kindergartenbeiträge von 147.108 €, aber auch mit 88.954 € aus sonstigen zweckgebundenen Abgaben im Abwasserbereich und nicht geplanten Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Abwasserbeiträge in Höhe von 39.594 €.

Die geplanten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 60.031.900 € wurden in Höhe von 62.300.499 € fortgeschrieben und um - 5.855.006 € unterschritten.

Minderaufwendungen waren zu verzeichnen bei:

Personalaufwendungen	963.908 €
Sach- und Dienstleistungen	-1.652.203 €
davon insbesondere Teilhaushalt 5	967.306 €
Transferaufwendungen	3.093.949 €
sonstigen ordentliche Aufwendungen	394.775 €

Mehraufwendungen waren erforderlich bei:

planmäßige Abschreibungen (nicht zahlungswirksame Vorgänge)	222.790 €
Zinsen u. ähnl. Aufwendungen (Negativzinsen auf Geldbeständen der Girokonten)	27.040 €

Im Stellenplan 2019 wurden die Angestelltenstellen in der Kernverwaltung um + 4,0 VZÄ gegenüber dem Vorjahr erhöht, dagegen blieben die Stellen für die Kinderbetreuung auf der Grundlage der angemeldeten Kinderzahlen gleich. Insgesamt waren 2019 293,64 VZÄ an Planstellen ausgewiesen. Die Personalkostenreduzierungen sind in der Nichtbesetzung von Stellen begründet.

Im Sonderergebnis konnten die geplanten außerordentlichen Erträge wesentlich übertroffen werden, sie liegen um + 1.068.894 € über dem Planansatz. Allein aus Grundstücksverkäufen wurden insgesamt 892.186 € erzielt, + 305.660 € höhere Erträge als geplant. Für Hochwasser wurden Gesamtzuweisungen von 137.156 € eingenommen, die nicht geplant waren. Daneben wurden Rückstellungen in Höhe von 854.833 € aufgelöst. Die geplante Rückzahlung des Darlehens AZV in Höhe von 283.000 € wurde im Sonderergebnis geplant, aber im Konto 61.20.00.00/099612/AWSE0101 (Finanzrechnung), Bilanzkonto 131322, in Höhe von 142.506 € ordnungsgemäß gebucht. Dies trug dazu bei, dass erhebliche Mindererträge ausgewiesen wurden. Die außerordentlichen Aufwendungen wurden um + 589.233 € weit überschritten. Es handelte sich hierbei um:

- eine Wertaufholung in Höhe von 378.567 € aufgrund der Korrekturen zu den Jahresabschlüssen der Vorjahre,
- 137.574 € außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund von Vermögensabgang,
- 357.729 € an Mehraufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken.

Das Gesamtergebnis von 3.109.027 € gliedert sich in

- 2.620.143 € - ordentliches Ergebnis
- 488.884 € - Sonderergebnis

Mit dem positiven ordentlichen Ergebnis wurden die Gesamtabschreibungen in Höhe von 7.288.089 € abzüglich der Erträge aus Sonderposten von 3.140.084 €, netto 4.148.005 € erwirtschaftet. Die Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses werden der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Per 31.12.2019 werden danach insgesamt 16.106.931 € an Rücklagen aus dem ordentlichen Ergebnis in der Vermögensrechnung 2019 ausgewiesen. Die Überschüsse aus dem Sonderergebnis werden der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zugeführt. Per 31.12.2019 werden danach insgesamt 11.211.442 € an Rücklagen aus dem Sonderergebnis in der Vermögensrechnung 2019 ausgewiesen.

**3.2. Finanzrechnung**

	Planansatz 2019	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Ist / fortgeschrie- bener Ansatz
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	56.192 .500	58.143.130	55.088.537	-3.054.594
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	53.019.400	55.311.683	49.642.341	5.669.343
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.173.100	2.831.447	5.446.196	2.614.749
<hr/>				
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.361.800	17.316.695	9.364.924	-7.951.771
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	17.762.200	27.762.030	15.803.861	-11.958.168
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	-4.400.400	-10.445.334	-6.438.937	4.006.397
<hr/>				
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (ordentliche Tilgung)	978.600	978.600	-2.321.447	-3.300.047
<hr/>				
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>-248.700</b>	<b>-6.635.287</b>	<b>-3.314.189</b>	<b>3.321.099</b>
Saldo an haushaltsunwirksamen Vorgängen	5.600.000	5.600.000	138.009	
<b>Veränderung Bestand der Zahlungsmittel im Haushaltsjahr 2019</b>	<b>-5.848.700</b>	<b>-12.235.287</b>	<b>-3.176.180</b>	<b>9.059.107</b>

Im fortgeschriebenen Ansatz des Haushaltsjahres sind Genehmigungen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Budgetumbuchungen und die übertragenen Haushaltsermächtigungen enthalten. Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz positiv entwickelt. Dazu trugen hauptsächlich Minderauszahlungen bei Transferleistungen und Sach- und Dienstleistungen bei.

Der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit ist im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz wesentlich niedriger und wird in Höhe von + 4.006.397 € nicht in Anspruch genommen. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen für die fortzuführenden Investitionen konnten nicht beendet werden, folglich sind Rechnungen noch in 2020 zu erwarten.

### 3.3. Liquidität

Der Endbestand an Zahlungsmitteln per 31.12.2019 entwickelte sich wie folgt:

Anfangsbestand:	15.901.239 €
+ Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	3.176.180 €
Endbestand	12.725.059 €

Die Zahlungsfähigkeit war immer gegeben und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten nicht erforderlich.

Das Zinsniveau war ab Ende 2014 drastisch gesunken. Termingeldanlagen unter einem Jahr brachten insgesamt Zinserträge in Höhe von 44.000 €. Die Anlagestrategie für freie Liquidität stand immer unter dem Gesichtspunkt „Sicherheit vor Ertrag“.

### 3.4. Vermögensrechnung

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr 2018 um + 11.228.326 € auf 305.708.906 € gestiegen. Dieser Bilanzgewinn resultiert aus Steigerungen:

- des Anlagevermögens um + 9.075.707 € auf 266.531.887€,
- des Umlaufvermögens um + 1.864.496 € auf 38.819.917 €

Nach Übertragung der Haushaltsermächtigungen 2018 auf das Haushaltsjahr 2019 für nicht abgeschlossene Investitionen wurden diese teilweise nachgeholt und in 2019 abgeschlossen. Insgesamt wurden in 2019 56,93 % der geplanten und der in 2018 begonnenen Investitionen fertiggestellt und aktiviert. 43,07 % der Gesamtinvestitionen wurden jedoch nicht abgerechnet, weil ein Großteil der Investitionen sich zum 31.12.2019 noch in der Bilanzposition „Anlagen im Bau“, insgesamt 11.923.012 €, - 757.621 € gegenüber dem Vorjahr, befanden.

Das Umlaufvermögen steigt um + 1.864.496 € auf 38.819.917 € und ändert sich damit gravierend in folgenden Positionen:

- Erhöhung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen entsprechend der eingegangenen Fördermittelbescheide für Investitionen + 5.829.319 € auf 14.652.653 €
- Abnahme der liquiden Mittel um - 3.176.180 € auf 12.725.059 €.

Das Basiskapital, welches die Finanzierung des Anlagevermögens aus eigenen Mitteln darstellt, steigt insgesamt um + 45.583 € auf 133.452.115 €. 44.332.769 € dürfen nach § 72 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO nicht für den etwaigen Ausgleich von Ergebnisrechnungen herangezogen werden.

Gleichzeitig werden die erwirtschafteten Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis in die Ergebnisrücklagen, insgesamt 3.109.027 € zugeführt. Damit steigen die Gesamtrücklagen auf 27.318.373 €.

Sonderposten aus erhaltenen Fördermitteln für Investitionen steigen um + 4.615.625 € auf 88.601.053 €. Diese Sonderposten werden zweckgebunden analog der geförderten Investitionen über den entsprechenden Abschreibungszeitraum in der Ergebnisrechnung aufgelöst. Das Sachanlagevermögen und die Immateriellen Vermögensgegenstände mit einer Gesamtsumme von 193.719.994 € wurden damit in Höhe von 45,74 % gefördert.

Im Rahmen der Buchungen zur Erstellung des Jahresabschlusses 2019 wurden die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten, 88.615 €, und für unterlassene Instandhaltung aufgrund des Hochwassers, 882.113 € verbraucht, nachdem diese Instandhaltungen nachgeholt wurden. Der Gesamtbetrag der Rückstellungen beträgt lt. Bilanz 2019 7.322.774 € und reduziert sich damit zum Vorjahr um – 1.167.478 €. Größte Position der Rückstellungen mit 6.204.521 € bilden die Rückstellungen für offenen Grunderwerb von Infrastrukturvermögen für Straßen und Wege nach einer Auflage der überörtlichen Prüfung zur EÖB 2013.

Die Verbindlichkeiten steigen um + 4.563.498 € auf 48.713.577 €, während die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen um - 2.321.447 € auf 13.130.203 € sinken. Das sind 464 € pro Einwohner.

Die Steigerung der Verbindlichkeiten gesamt resultiert aus der gravierenden Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten um + 6.603.346 € auf 30.751.647 €, weil die erhaltenen Fördermittel bis zur Aktivierung der geförderten Vermögensgegenstände bzw. bis zur Erfüllung des Förderzweckes als Verbindlichkeit nachzuweisen sind.

### **3.5. Ziele und Stand der Aufgabenerfüllung**

Im Leitbild der Großen Kreisstadt Meißen (SR-Beschluss 08/4/196) vom 28.01.2009, als Bestandteil des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, hat der Stadtrat die wichtigsten Handlungsfelder festgelegt.

Ein thematischer Schwerpunkt ist der Bereich Bildung. Die Umsetzung der Aufgabe, die Qualität der städtischen Bildungseinrichtungen zu fördern und wesentlich zu verbessern, war auch im Jahr 2019 fortgesetzt worden. Im Finanzplanungszeitraum waren weitere Maßnahmen enthalten.

Gezielt für den Bereich Bildung wurden die Schlüsselprodukte festgelegt. Durch das Hochwasserschadensereignis 2013 und das Unwetterereignis vom 27.05.2014 mussten im Infrastrukturbereich die Prioritäten zum Teil verändert werden.

Neben den Pflichtaufgaben konnten auch freiwillige Aufgaben in den Bereichen Kultur, Sport und Marketing erfüllt werden.

Auf detaillierte Angaben wird an dieser Stelle aufgrund der weit fortgeschrittenen Zeit (zum Jahr 2019) verzichtet.

## **4. Gesamtbewertung der finanziellen Lage**

Das geplante Gesamtergebnis 2019 hat sich positiv entwickelt. Die Abschreibungen wurden voll erwirtschaftet und es konnten Zuführungen zu den Rücklagen vorgenommen werden. Damit stehen Mittel zur Verfügung um auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Auch zum Haushaltsausgleich können diese Mittel eingesetzt werden. Die Bilanzsumme konnte aufgrund der umgesetzten Investitionen und der positiven Haushaltslage wesentlich gesteigert werden.

Die Liquidität sank zum 31.12.2019 um – 3.176.180 EUR auf 12.725.059 EUR, gleichzeitig erhöhten sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen um + 5.750.577 EUR auf 23.139.208 EUR. Die Eigenkapitalquote reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um – 0,93 % auf 52,59 %, weil, wie oben beschrieben, eine höhere Förderung für Investitionen erreicht werden konnte und damit die sonstigen Verbindlichkeiten wesentlich gestiegen sind.

Rückstellungen stellen keine Verbindlichkeiten dar, wohl aber finanzielle Verpflichtungen.

Der Bestand der Rückstellungen im Jahresabschluss 2019 in Höhe von 7.322.774 € kann durch liquide Mittel vollständig nachgewiesen werden.

Im Jahr 2019 wurden die Maßnahmen zur Hochwasserschadensbeseitigung und der Beseitigung der Schäden aus dem Unwetterereignis vom 27.05.2014 vollständig abgeschlossen. Eigenmittel und Vorfinanzierungen waren notwendig, da Fördermittel erst entsprechend der Verwendungsnachweise nach Teilabschnitten oder der Gesamtabrechnung der Maßnahmen ausgezahlt werden.

2019 war ein Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 10.052.540 € geplant, welcher mit 3.665.952 € fortgeschrieben wurde. Erreicht wurde ein Liquiditätsbestand in Höhe von 12.725.059 €, welcher aufgrund der Überschüsse aus Verwaltungstätigkeit um + 2.672.519 € gesteigert werden konnte.

Finanzielle Risiken sind aufgrund dieses hohen Kassenbestandes auch für die Zukunft nicht zu erkennen.

Auch im Jahr 2020 sind im ersten Halbjahr keine gravierenden Fehlentwicklungen zu verzeichnen.

Die Neuregelung des Länderfinanzausgleiches im Jahr 2021 birgt ein finanzielles Risiko, ebenso wie die Reform der Grundsteuer B, deren Grundlagen für die Neuberechnung zwar feststehen, aber erst nach Bearbeitung von Bescheiden abschätzbar sind. Schwer einzuschätzen und kaum zu beeinflussen ist auch die Entwicklung der Kreisumlage, welche inzwischen auf 33,88 % der Umlagegrundlagen angestiegen ist und damit über ein Drittel der Steuereinnahmen und allgemeinen Schlüsselzuweisungen aufzehrt.

Die Erschließung neuer Wohngebiete und die Sanierung von Wohnungen und damit das Angebot attraktiver Wohnmöglichkeiten bietet die Chance, neue Einwohner für die Stadt zu gewinnen. Schlüsselzuweisungen und Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer könnten dadurch eine positive Entwicklung nehmen.

## 5. Angaben gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass im Rechenschaftsbericht der Oberbürgermeister, der Bürgermeister, die Fachbedienstete für das Finanzwesen sowie die Ratsmitglieder, einschließlich der im Haushaltsjahr ausgeschiedenen Personen, namentlich aufzuführen sind. Darüber hinaus sind Mitgliedschaften vorgenannter Personen in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz, in Organen verselbstständigter Organisationseinheiten und Vermögensmassen, mit denen die Gemeinde eine Rechtseinheit bildet, in Organen von Unternehmen nach § 96 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, an denen die Kommunen beteiligt ist, sowie sonstiger privatrechtlicher Unternehmen zu nennen. Ausgenommen sind jeweils Mitgliedschaften in Hauptversammlungen.

Die aufzuführenden Funktionen waren mit folgenden Personen besetzt:

**Raschke, Olaf**                      **Oberbürgermeister**

**Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes:**

keine Mitgliedschaft



**Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Stadt eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Stadt eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung:**

⇒ Innovations Centrum Meißen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ Meißener Stadtwerke GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ der SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ der SEEG Service GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ Städtische Dienste Meißen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates
⇒ Theater Meißen gGmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrates

**Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung:**

⇒ Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
⇒ Abwasserentsorgungsgesellschaft Meißner Land GmbH	Mitglied im Aufsichtsrat
⇒ Elblandkliniken Stiftung & Co. KG	Mitglied im Stiftungsrat
⇒ Elblandkliniken Stiftung & Co. KG	Mitglied im Aufsichtsrat
⇒ Stiftung soziale Projekte	Vorsitzender des Stiftungsrates
⇒ Sammelstiftung der Stadt Meißen	Stiftungsvorstand
⇒ Tourismusverband Elbland Dresden e.V.	stellv. Vorsitzender
⇒ Landestourismusverband Sachsen e.V.	Vorstandsmitglied
⇒ STEG Stadtentwicklung GmbH Stuttgart	Mitglied im Fachbeirat

**Renner, Markus                      Bürgermeister**

**Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes:**

keine Mitgliedschaft

**Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermö-**

gensmassen, die mit der Stadt eine Rechtseinheit bilden, und in Organen von Unternehmen nach § 96, an der die Gemeinde eine Beteiligung hält, ausgenommen die Hauptversammlung:

- ⇒ Städtisches Bestattungswesen Meißen (SBM) GmbH    Vorsitzender des Aufsichtsrates
- ⇒ Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der MSW GmbH.

Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, ausgenommen die Hauptversammlung:

keine Mitgliedschaft

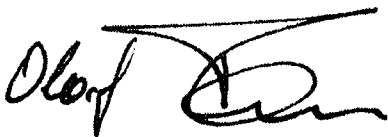
Gottschild, Eva-Maria      Fachbedienstete für das Finanzwesen

keine Mitgliedschaften

Stadtrat

gemäß Übersicht als Anlage zum Rechenschaftsbericht

Meißen, den 25.10.2022



Olaf Raschke  
Oberbürgermeister

**Der Stadtrat zu Meißen im Jahr 2019**

bis 28.08.2019

<b>Name, Vorname</b>	<b>Anschrift</b>
<b>Oberbürgermeister</b> Raschke, Olaf	Markt 1, 01662 Meißen
<b>Fraktion CDU</b>	
Behnisch, Winnie Creutz, Romy Orgus, Falk Werner Reichel, Uwe Riefing, Nico Schade, Martin Schlechte, Jörg	Schanzenstraße 10 Kruspestraße 47 Hohe Straße 11 Talstraße 4 Jüdenbergstraße 20 c/o Autohaus Schade, Großenhainer Str. 54 c/o Hotel Schloßberg, Theaterplatz 13
<b>Fraktion U.L.M./FDP (Unabhängige Liste Meißen/FDP)</b>	
Bahrmann, Martin Herzog, Kathrin Lassotta, Frank Metzig, Holger Dr. Morof, Oliver Müller, Karsten Tücks, Wolfgang	Dresdner Straße 93 Uferstraße 9 c/o Autohaus Lassotta, Berghausstraße 2 c/o Ingenieurbüro Metzig, Görnische Gasse 37 Louise-Otto-Straße 7 Boselweg 26 F Lorenstraße 2
<b>Fraktion Linke/SPD/Grüne</b>	
Baudis, Ullrich Gleisberg, Heinz Graff, Andreas Jordan, Günter Rost, Matthias Schulze, Heiko Thieme, Lutz	Auf der Höhe 13 Rote Gasse 29 Bockwener Weg 10 Altzaschendorf 23 Leschnerstraße 11 Pfarrgasse 5a OT Winkwitz, Rottewitzer Str. 8 A
<b>Fraktion Freie Bürger</b>	
Finzel, Dorothee Gätsch, Rolf Rost, Alexander Teske, Simone	Zscheilaer Straße 58 Pfarrgasse 3 Many-Jost-Weg 7 Karl-Marx-Straße 11
<b>Sächsische Volkspartei</b>	
Schmidt, Mirko	Rauhentalstraße 15

**Der Stadtrat zu Meißen ab 28.08.2019**

<b>Name, Vorname</b>	<b>Anschrift</b>
<b>Oberbürgermeister</b> Raschke, Olaf	Markt 1, 01662 Meißen
<b>Fraktion U.L.M./FDP/FB/CDU</b>	
Bahrmann, Martin Gätsch, Rolf Köhler, Uwe Lassotta, Roman Metzig, Holger Dr. Morof, Oliver Müller, Karsten Reichel, Uwe Schmidt, Holger Stempel, Andreas Teske, Simone Zimmer, Heike	Dresdner Straße 93 Pfarrgasse 3 Gerbergasse 18 Berghausstraße 2 A c/o Ingenieurbüro Metzig, Görnische Gasse 37 Louise-Otto-Straße 7 Boselweg 26 F Talstraße 4 Steinweg 18 Heinrich-Freitäger-Straße 21 Karl-Marx-Straße 11 Wilsdruffer Straße 28 A
<b>Fraktion Bürger für Meißen/SPD</b>	
Bahrmann, Daniel Czeschka, Ute Hampf, Jürgen Dr. Hannot, Walter Schneider, Enrico Schulze, Heiko	Rote Stufen 4 Boselweg 26 H Dresdner Straße 84 Freiheit 5 Rauentalstraße 30 Pfarrgasse 5 A
<b>Fraktion AfD</b>	
Eggert, Oliver Kirste, Thomas Künzel, Anna Schindler, Andreas Weder, Heiko	Zscheilaer Straße 11 Vorbrücker Straße 20 Dresdner Straße 41 Leipziger Straße 70 Goldgrund 13
<b>Fraktion Die Linke.</b>	
Brumm, Ingolf Graff, Andreas Hellmann, Tilo	Grundmannstraße 20 Bockwener Weg 10 Rauentalstraße 65

**BHB TREUHAND GMBH**  
**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

Stadt Meißen

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichtes 2019

Anlage 5

**Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus der Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung - und den verkürzten Rechenschaftsbericht der Stadt Meißen für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Meißen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 104 SächsGemO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Oberbürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dresden, den 4. November 2022

BHB Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Berthold Hüßendörfer  
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Rechenschaftsberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.